



46/2022

# Mitteilungsblatt / Bulletin

20. Juni 2022

---

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.05.2022**

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.05.2022<sup>1</sup>**

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 31 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht folgende vierte Ordnung zur Änderung der „Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, zuletzt geändert am 23.11.2021“ beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 17 wird wie folgt geändert:

#### **§ 17 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich mindestens zweimal wiederholt werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 dieser Ordnung findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung wird in einer der vorgesehenen Prüfungsformen abgenommen. Auf Antrag der Prüfenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zulassen.
- (4) Studierenden, die in ihrem Studiengang zum ersten Mal eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, wird einmalig aus diesem Grund ein Termin für eine Studienfachberatung angeboten. Sie werden über den Termin, in der Regel durch eine E-Mail von der HWR Berlin im zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfach, rechtzeitig informiert.  
Haben die Studierenden den angebotenen Termin zur Studienfachberatung wahrgenommen, so erhalten sie einen weiteren Prüfungsversuch für die entsprechende Modulprüfung.  
Nehmen die Studierenden den angebotenen Termin für eine Studienfachberatung unentschuldigt nicht wahr, so wird das endgültige Nichtbestehen der entsprechenden Modulprüfung festgestellt.  
Für die Feststellung, ob das Nichterscheinen entschuldigt ist, gelten die Regelungen gemäß § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend. Das gilt sowohl für die Feststellung eines triftigen Grundes als auch für das Verfahren der Geltendmachung dieses triftigen Grundes. Liegt ein triftiger Grund nach diesen Regelungen vor, erhalten die Studierenden einen erneuten Termin für die Studienfachberatung

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 10.06.2022.